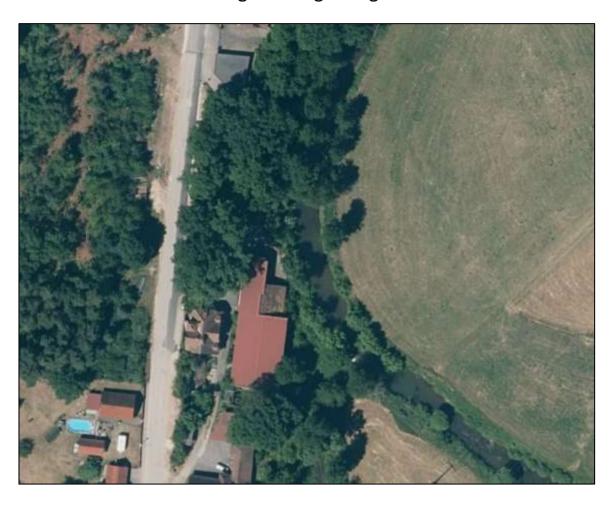
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Bauvorhaben Papierfabrik Georgensgmünd Jürgen Mangelberger





Richard Radle Dipl.-Biologe

ÖkoloG Heinrich-Lersch-Str. 1 91154 Roth Fon: 0152-09754649 radle@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Ein	leitung		4
	1.1	Anlas	s und Aufgabenstellung	4
			Abbildung: Vorentwurf des Bauvorhabens, Architekturbüro Hochreuther	
			Abbildung : Luftbild (aus Fin-View 2020) mit Schutzgebieten (grün = LSG, hellrosa =	
			biotopkartiert, dunkelrosa = FFH-Gebiet)	
	1.2	Date	ngrundlagen	5
	1.2			
	1.3		pungen	
	1.3	.1 [Brutvögel	
			Tab.: Erfasste Brutvögel und Nahrungsgäste	
	1.3		Reptilien	
		1.3.2.1	Baugrundstück	
	1	1.3.2.2	Stellplätze	
			Abbildungen : Ansicht der geplanten Stellplatzfläche	
	1.3		Begehung der Gebäude	
	1	L.3.3.1	Klinkergebäude (chemische Hauptproduktion)	
			Abbildungen: Gesamtansicht von Norden Detail	
			Abbildungen: Ansicht Eingang Detail	
			Abbildungen: Innenansichtenl	
	1	1.3.3.2	"Villa" (Verwaltung und Nebenproduktion)	
			Abbildungen: Straßenansicht Rückansicht	
			Abbildungen: Dachboden, soweit zugänglich	
			Abbildungen: Dachabschluss Untersicht	
	1.3	.4 1	Höhlenbäume	. 11
	1.4	Meth	odisches Vorgehen	. 12
2.	Wi	rkungei	n des Vorhabens	13
	2.1	2.1 B	aubedingte Wirkprozesse	. 13
	2.1		2.1.1 Flächeninanspruchnahme	
	2.1	.2 2	2.1.2 Lärmimmissionen	13
	2.1	.3 2	2.1.3 Erschütterungen	13
	2.2	224	n la manha dia mta 146 dun na anna	12
	2.2		nlagenbedingte Wirkprozesse	
	2.2	.1 4	2.2.1 Flächenbeanspruchung	. 13
	2.3	Betrie	ebsbedingte Wirkprozesse	. 13
	2.3	.1 [Betriebsbedingte Auswirkungen	. 13
_		•		
3.		ıısnahm	nen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalitä	at
	14			
	3.1	Maßr	nahmen zur Vermeidung	. 14

3.2	Maßn	ahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vol	rgezogene
Aus	gleichsma	ßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	14
4. E	Bestand so	wie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
4.1	Bestar	nd und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
4	.1.1 T	ierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	17
	4.1.1.1	Säugetiere	17
	4.1.1.2	Säugetiere	17
	Tabell	e 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenzie	ll vorhandenen
	Säuge	tierarten	17
	4.1.1.3	Reptilien	19
	4.1.2.3	Amphibien	20
	4.1.2.4	Fische	21
	4.1.2.5	Libellen	21
	4.1.2.6	Käfer	21
	4.1.2.7	Tagfalter	21
	4.1.2.8	Nachtfalter	21
	4.1.2.9	Schnecken	21
	4.1.2.10	Muscheln	21
4.2	Bestar 22	nd und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelsc	hutz-Richtlinie
		Tab.: Im UG nachgewiesene SaP-relevante Brutvögel	22
5. 0	Gutachterl	ches Fazit	30
6. L	iteraturve	rzeichnis	31

Aufgestellt, Roth 06.09.2020

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Fa. Mangelberger überplant die Gebäude der ehemaligen Papierfabrik in Georgensgmünd. Die sogenannte "Villa" mit Nebengebäuden an der Straße wird abgerissen, das Produktionsgebäude ("Klinkerbau") wird in ein neues Gebäude integriert. Drei Eichen nördlich der Villa müssen gerodet werden.

Für die geplanten Stellplätze im Süden werden mehrere Kiefern (ca. 90jährig) und Gebüsch gerodet.

Das Bauvorhaben grenzt an das LSG-00427.01 [RH-01] "Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg" und das FFH-Gebiet 6832-371 Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat an. Im Grundstück nördlich und östlich der vorhandene Gebäude liegt das Biotop 6832-0028-024 Naturnah bestockte Terrassenkanten an Bachtälern zwischen Landkreisgrenze und Kartenblattrand um Georgensgmünd. Das Bauvorhaben liegt teilweise in der ASK-Fläche 68320251 (Vögel, östlich grenzt die ASK-Fläche 68320564 (Gewässer) an.

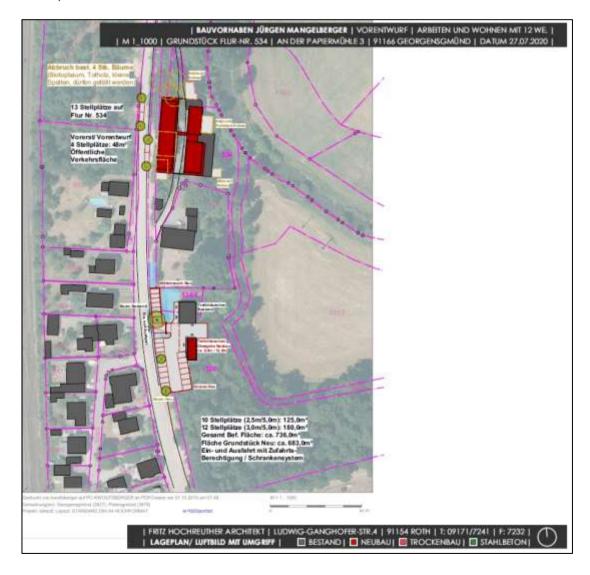


Abbildung: Vorentwurf des Bauvorhabens, Architekturbüro Hochreuther



Abbildung: Luftbild (aus Fin-View 2020) mit Schutzgebieten (grün = LSG, hellrosa = biotopkartiert, dunkelrosa = FFH-Gebiet)

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Ergänzung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5
 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs.
 7 BNatSchG geprüft, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte
- Biotopkartierung
- Artenschutzkartierung
- Übersichtsbegehung des Grundstücks am 2.4.2019
- Erhebung der Biotop- und Höhlenbäume am 10.4.2019
- Brutvogelkartierung mit 4 Begehungen (13.4., 2.5., 11.5. und 2.6.2020
- Überprüfung der Gebäudeauf Fledermausquartiere/-besatz am 13.05.2020, Einsatz einer Wärmebildkamera (Seek Thermal)
- Begehungen Zauneidechse: 13.5.2020 (Bauvorhaben), 5.8. und 3.9.2020 Stellplätze

1.3 Erhebungen

In vier Kartiergängen wurden Brutvögel erfasst.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte in kombinierter Punkt-Stopp-und Transektmethode, wobei die Tiere nach Gesang, Ruf oder andere Geräusche (z.B. Klopfen) und durch direktes Beobachten (Flug, Balz, Revierauseinandersetzungen, Beutefang, Nahrungssuche) bestimmt wurden.

1.3.1 Brutvögel

Es wurden insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen. 8 der nachgewiesenen Vogelarten sind in den Roten Listen Deutschland bzw. Bayern verzeichnet.

Tab.: Erfasste Brutvögel und Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wiss. Name	RLB	RLD	Ν
Amsel	Turdus merula			
Bachstelze	Motacilla alba			
Blaumeise	Parus caeruleus			
Buchfink	Fringilla coelebs			
Buntspecht	Dendrocopos major			
Eichelhäher	Garrulus glandarius			X
Elster	Pica pica			
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula			
Girlitz	Serinus serinus			
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla			
Gelbspötter	Hippolais icterina	3		
Goldammer	Emberiza citrinella		V	
Grauschnäpper	Muscicapa striata		V	
Grünfink	Carduelis chloris			
Grünspecht	Picus viridis			
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			
Haussperling	Passer domesticus	V	V	
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3		
Kleiber	Sitta europaea			
Kohlmeise	Parus major			
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			
Rabenkrähe	Corvus corone			Х
Ringeltaube	Columba palumbus			
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			
Singdrosssel	Turdus philomelos			
Star	Sturnus vulgaris		3	
Trauerschnäpper	äpper Ficedula hypoleuca V		3	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			

RLD - Rote Liste Deutschland

RLB - Rote Liste Bayern

 ${\sf N-Nahrungsgast}$

1.3.2 Reptilien

1.3.2.1 Baugrundstück

Es wurde eine Übersichtsbegehung zur Einschätzung der Habitateignung des Vorhabensgeländes durchgeführt. Das Gelände ist stark anthropogen überprägt (bebaut, gepflastert), Teile sind mit Hangwald bestockt. Es gibt keine Sonnplätze und grabbares Substrat. Gesamt- oder Teilhabitate für die Zauneidechse sind nicht vorhanden.

1.3.2.2 Stellplätze

Nach dem Ankauf des Geländes für die Stellplätze wurden im August und September zwei Begehungen durchgeführt.

Es handelt sich um einen westexponierten Waldrand mit Gebüschen, offenen Sandbereichen und Magerrasenanteilen. Am 3.9. 2020wurde eine juvenile Zauneidechse gefunden.







Abbildungen: Ansicht der geplanten Stellplatzfläche

1.3.3 Begehung der Gebäude

Bei den Begehungen wurden alle Gebäude von außen und innen auf Besiedlungsspuren (Vögel, Säugetiere) untersucht. Dabei kam eine Wärmebildkamera zum Einsatz.

1.3.3.1 Klinkergebäude (chemische Hauptproduktion)





Abbildungen: Gesamtansicht von Norden Detail





Abbildungen: Ansicht Eingang Detail





Abbildungen: Innenansichtenl





1.3.3.2 "Villa" (Verwaltung und Nebenproduktion)





Abbildungen: Straßenansicht Rückansicht





Abbildungen: Dachboden, soweit zugänglich





Abbildungen: Dachabschluss Untersicht

Am Klinkerbau und "Villa" wurden außen keine Besiedlungsspuren von Fledermäusen gefunden (Schlupfspuren, Fledermauskot).

Es wurden Bruten von Hausrotschwanz, Amsel und Haussperling festgestellt.

Im Innenbereich, v.a. im Dachstuhl, wurden keine übertagende Fledermäuse oder Fledermausspuren gefunden (Kot, Rutsch- und Schleifspuren, Totfunde). Alle Balken, Balkenverbindungen, Zapfenlöcher, Widerlager usw. wurden kontrolliert.

Es konnten aber nicht alle Teile des Dachstuhls von innen untersucht werden. Einige Bereiche waren verschalt

Die Dachhaut wies zum Teil unklare Öffnungen auf, die eine Besiedlung ermöglicht hätten.

1.3.4 Höhlenbäume

Die Gehölze wurden im April 2019 und August 2020 (Stellplätze) untersucht.



1.4 Methodisches Vorgehen

Die grundsätzliche Vorgehensweise richtet sich nach den Verfahrenshinweisen und den Angaben zum Prüfungsablauf des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in der Internet-Arbeitshilfe, Stand 2020.

In einem ersten Schritt werden die Arten abgeschichtet, die aufgrund vorliegender Daten (LfU-Datenbankauswertung) und des Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlasses als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §
 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2. Wirkungen des Vorhabens

Durch den Abbruch des Gebäudebestandes, die Bodenbeseitigung und die nachfolgende Bebauung bzw. Versiegelung der Flächen treten Auswirkungen auf, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 2.1 Baubedingte Wirkprozesse

2.1.1 2.1.1

Flächeninanspruchnahme

Der wesentliche baubedingte Wirkprozess ist der Abbruch der Bestandsgebäude und die Bodenbeseitigung mit der Entfernung aller bisher vorhandenen Strukturen auf den Flächen. Ein zweiter Wirkprozess ist die nachfolgende Bebauung bzw. Versiegelung (Stellplätze). Dies hat Auswirkungen auf Brut- und Nahrungshabitate.

2.1.2 2.1.2

Lärmimmissionen

Lärmimmissionen, die während Abbruch und Bau auftreten, können eine Störung bei Brutgeschäft und Nahrungssuche darstellen.

2.1.3 2.1.3

Erschütterungen

Erschütterungen durch die Abbruch- und Bautätigkeit können ebenfalls eine Störung bei Brutgeschäft und Nahrungssuche darstellen.

2.2 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 2.2.1

Flächenbeanspruchung

Der anlagenbedingte Hauptwirkprozess ist die direkte Flächeninanspruchnahme durch Umnutzung. Die Strukturen auf der umgenutzten Fläche werden dauerhaft verändert. Dies hat Auswirkungen auf vorhandene Brut- und Nahrungshabitate.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingten Auswirkungen über den bisherigen Rahmen hinaus sind voraussichtlich mit der Wohnnutzung verbunden: Lärm oder Störungen durch Fahrzeuge oder Menschen, die auch auf benachbarte Gebiet wirken.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V-M 1: Abriss der Gebäude nur außerhalb der Fledermausaktivitätszeit (d..h Abriss im Winter von Dezember bis Ende Februar möglich), Abdecken des Daches der "Villa" im November mit Anwesenheit eines Fledermausexperten, der evtl. vorhandene Tiere bergen und versorgen kann
- V-M 2: Rodung der Biotopbäume nur außerhalb der Fledermausaktivitätszeit (d..h im Winter von Dezember bis Ende Februar möglich)
- V-M 3Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis 29.2.)
- V-M 4: Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten
 Wenn Gebäude mit Glasfronten oder mit großen Fenstern errichtet werden, müssen Vorkehrungen
 getroffen werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. UV-Markierungen (Bird Pen) oder
 Aufkleber auf den Scheiben, spezielles, UV-Licht absorbierendes Glas, Jalousien oder Vorhänge, Muster auf den Schieben usw. (siehe Broschüre des LfU (2010):Vogelschlag an Glasflächen vermeiden).
- V-M 5: (Zauneidechse) Die Baufeldräumung und Erdarbeiten im Bereich der möglichen Zauneidechsenlebensräume müssen in der mobilen Phase der Art und außerhalb der Zeit der Eiablage erfolgen (d.h. Erd- und Bodenarbeiten nur im Zeitraum Ende März bis Anfang Mai bzw. Mitte August bis Ende September)
- V-M 6: (Zauneidechse) Die angrenzenden Teillebensräume der Zauneidechse sind während der Bauzeit mittels Folienzaun (Amphibienzaun) abzusperren, um ein Einwandern der Tiere in den Baubereich zu verhindern. Abraumhalden etc. sind ebenfalls durch Folienzaun abzusperren.
- V-M 7: Für die Umsetzung und Überprüfung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine ökologische Bauleitung notwendig

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

- **CEF-M 1:** Bereitstellen von 4 Fledermaushöhlenkästen und 4 Fledermaus-Spaltenkästen in angrenzenden, ungestörten Hangwaldbereichen, Wartung.
- **CEF-M 2:** Einbau von drei wartungsfreien Fledermaus-Ganzjahresquartieren (z.B. Schwegler 1WI) in der Fassade des neuen Gebäudes, zu beachten ist freier Anflug.
- **CEF-M 3:** Bereitstellung von 5 künstlichen Nisthöhlen für Folgenutzer von Spechthöhlen in ungestörten Bereichen des Hangwaldes, jährliche Wartung (Nisthöhlen für unterschiedliche Brutvögel, z.B. Schwegler 3SV Fluglochweite 34mm, 2GR oval, 3SV Fluglochweite 45mm).
- **CEF-**M 4: Einbau von künstlichen Nisthilfen für Haussperling im neuen Gebäude (z.B. Schwegler 1SP in der Fassade) ab 2 m Höhe, jährliche Wartung
- CEF-M 5 (Zauneidechse) Herstellen von Zauneidechsenhabitaten mit Rohbodenstellen, Steinhaufen

(Feldsteine aus der Umgebung) und Totholzhaufen (z.B. 1-2 Wurzelstöcke) südlich des überplanten Habitats, Entfernung nicht mehr als 50 Meter, Absperrung zur Fahrbahn mittels Holzbalken o.ä.

• Für die Umsetzung und Überprüfung der CEF-Maßnahmen ist eine ökologische Bauleitung notwendig

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Prüfungsspektrum umfasst die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wie folgt definierten "Saprelevanten" Arten:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten): RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste), Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL, Streng geschützt nach BArtSchVO, Koloniebrüter, Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen, Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmt werden muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.1.1 Säugetiere

4.1.1.2 Säugetiere

Für die Säugetierarten Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze gilt:

Die Verbreitung liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Tabelle 1 : Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorhandenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ
Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3	u
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	-	g
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	u
Fransenfledermaus	Myotis natteri	G	3	g
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	3	u
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	g
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V		g
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	g
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	g

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Fledermäuse				
Die Fledermäuse nutzen Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude und Nischen an Gebäuden als Quartiere im Sommer. Zum Überwintern werden überwiegend Höhlen oder andere unterirdischen Quartiere bezogen. Der Große Abendsegler und teilweise auch die Fransenfledermaus überwintern in Baumhöhlen.				
Lokale Population: Lokale Vorkommen sind in der Umgebung nachgewiesen, ein Vorkommen ist daher wahrscheinlich. Alle Arten sind in der TK nachgewiesen.				
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
Für das Vorhaben werden drei Bäume gerodet und ein Gebäude ("Villa") mit zwei kleinen Nebengebäuden abgebrochen. Kleinere Spalten und Totholz sind in den zu rodenden Bäumen vorhanden. Um eine Eintreten der Schädigungsverbote zu verhindern, sind die Biotopbäume im Winter (Dezember bis Februar)zu roden. Ebenso sind die Gebäude im selben Zeitraum (Dezember bis Februar) abzubrechen, das Dach der Villa ist im November abzudecken.				
Zur Sicherung der für Übertagung und Fortpflanzung notwendigen Quartiere sind in der Fassade des neuen Gebäudes drei Fledermaus-Ganzjahresquartiere (wartungsfrei) anzubringen.				
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V-M 1 V-M 2 				
CEF-Maßnahmen erforderlich:				
● CEF-M 2.				
Schädigungsverbot ist erfüllt:				
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
Baubedingte und betriebsbedinget Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) können zu einer teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von Quartieren im angrenzenden Wald führen. Da unmittelbar angrenzend Höhlenbäume vorhanden sind, kann eine Beeinträchtigung von Quartieren und nicht ausgeschlossen werden.				
Zur Sicherung der für Übertagung und Fortpflanzung notwendigen Quartiere sind vier Fledermaushöhlenkästen und vier Spaltenkästen in angrenzenden, ungestörten Waldbereichen anzubringen und zu warten.				
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
CEF-Maßnahmen erforderlich:				
◆ CEF-M 1.				
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☑ nein				

2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
Quartiere können im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt werden, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist daher möglich. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.		
	• V-M 2	
Tötung	gsverbot ist erfüllt: 🗌 ja 🛛 nein	

4.1.1.3 Reptilien

Die Verbreitung von vier der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Zau	neidechse Lacerta agilis			
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL			
1	Grundinformationen			
	Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich			
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig Sungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht			
In Deutschland ist die Zauneidechse heute als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume wie Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme, Weinberge sowie Trocken- und Halbtrockenrasen angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Säume und Böschungen an Straßen und Wegen. Wichtig ist in allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen, die der Art alle erforderlichen Habitatrequisiten (Sonn- und Versteckplätze, Überwinterungsquartiere, Eiablageplätze, Nahrungshabitate) in ausreichender Größe und räumlichem Verbund zur Verfügung stellen.				
Lokale Population:				
Ein Vorkommen von Zauneidechse wurde im Bereich der geplanten Stellplätze nachgewiesen.				
Struk kann	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sturen, die als Habitate oder Teilhabitate der Zauneidechse im UG dienen können, werden zerstört. Es direkte baubedingte Verluste von besiedelten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Individuen ungen im Zuge der Lebensraum-Zerstörung) geben.			

Um mögliche baubedingte Individuenverluste zu vermeiden, haben die Baufeldräumung und der Beginn von Erdarbeiten im Bereich der möglichen Zauneidechsenlebensräume in der mobilen Phase der Art und außer-

Zauneidechse Lacerta agilis			
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL			
halb der Zeit der Eiablage zu erfolgen. Vereinzelte bau- und betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Zauneidechsen sind nicht ausgeschlossen und können auch durch aufwändige Maßnahmen nicht völlig vermieden werden.			
Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.			
Als CEF-Maßnahme ist das Herstellen von Zauneidechsenhabitaten vorgesehen.			
■ V-M 5.			
■ V-M 6			
CEF-Maßnahmen erforderlich:			
■ CEF - M 5			
Schädigungsverbot ist erfüllt: ja i nein			
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Die Zauneidechsenhabitate außerhalb der Vorhabenfläche sind durch vielfältige baubedingte Störungen (Lärm, Erschütterungen) betroffen. Da Zauneidechsen aber gegenüber Lärm und Erschütterungen sehr tolerant sind, kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung der lokalen Population vorliegt. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ☐ Jia ☐ ja ☐ nein			
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Es kann direkte baubedingte direkte Schädigungen von Individuen (Tötungen/Verletzungen im Zuge der Lebensraum-Zerstörung, Freimachung des Baufeldes) geben. Die möglichen Einzeltier-Verluste aber nicht von nachhaltiger Wirkung auf den lokalen Bestand. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.			
■ V-M 5.			
■ V-M 6			
Tötungsverbot ist erfüllt: 🗌 ja 🛮 🖂 nein			

4.1.2.3 Amphibien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.4 Fische

Die Verbreitung der Tierart laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Libellen

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens bzw. der Lebensraum ist nicht geeignet. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Die Verbreitung von der Tierarten laut Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Tagfalter

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Nachtfalter

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.9 Schnecken

Die Verbreitung der Im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.10 Muscheln

Die Verbreitung der aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Vögeln, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab.: Im UG nachgewiesene SaP-relevante Brutvögel

Deutscher Name	Wiss. Name	RLD	RLB	EHZ
Gelbspötter	Hippolais icterina		3	и
Goldammer	Emberiza citrinella	V		g
Grünspecht	Picus viridis			и
Haussperling	Passer domesticus	V	V	?
Klappergrasmücke	Sylvia curruca		3	?
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	g
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3	V	g

RLD - Rote Liste Deutschland

RLB - Rote Liste Bayern

EHZ - Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Höhlenbrütende Waldvögel Grünspecht (picus viridis), Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)			
		Ökologische	Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
1	Grundinformationen		
	Rote-Liste Status Deutschland: -	Bayern: - iell möglich	Art(en) im UG \square nachgewiesen
			Status: Brutvögel
Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. Der Trauerschnäpper ist in Bayern zerstreut verbreitet. Er brü-			

Höhlenbrütende Waldvögel Grünspecht	(picus viridis),Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)		
	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL		
tet in Hoch- und Mittelwäldern, vorwiegend Laub- und Mischwälder. In Wäldern werden Naturhöhlen (u.a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt.			
Lokale Population:			
Beide Arten wurden im UG nachgewiesen.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 A	Nbs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Für die Baumaßnahme werden keine Höhlenbäun oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt nicht	ne gefällt. Eine Schädigung durch Tötung von Jungvögeln möglich.		
Konfliktvermeidende Maßnahmen er	forderlich:		
CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.	1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung von Nisthöhlen im unmittelbar angrenzenden Hangwald kommen, so dass diese aufgegeben werden. Um eine Beeinträchtigung der Populationen durch Verknappung der Brutmöglichkeiten zu vermeiden, sind im angrenzenden Wald künstliche Nisthöhlen anzubringen			
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlCEF-Maßnahmen erforderlich:	icn:		
• CEF-Massiannien erforderndi.			
Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja ⊠ nein		
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 2	l Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG		
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im Zuge erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhal	e der Baumaßnahmen nicht zerstört oder geschädigt. Ein Den beim Bau großer Fensterflächen.		
	:		
• V-M 4			
Tötungsverbot ist erfüllt:	🗌 ja 🔀 nein		
Heckenbrüter Goldammer (Emberiza citrinella), Klappergrasmücke (Sylvia curruca)			
	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL		
1 Grundinformationen			

Heckenbrüter Goldammer (Emberiza citrinella), K	:lappergrasmücke (Sylvia curruca)			
·	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL			
Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - ell möglich	Art(en) im UG \square nachgewiesen \boxtimes potenzi-			
	Status: Brutvögel			
Goldammer und Klappergrasmücke sind typische He ern weit verbreitet, die Klappergrasmücke lückig.	cken- und Gehölzbrüter. Goldammern sind in Bay-			
Lokale Population:				
Beide Arten sind im UG nachgewiesen.				
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1	Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit.				
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:V-M 3				
CEF-Maßnahmen erforderlich:				
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein				
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr.	2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Durch die betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.				
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	:			
CEF-Maßnahmen erforderlich:				
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein				
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge de Dies wird vermieden, wenn das außerhalb der Brutze entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fenst	eit freigemacht wird. Ein erhöhtes Tötungsrisiko			
Konfliktvermeidende Maßnahmen erfordV-M 3V-M 4	derlich:			
Tötungsverbot ist erfüllt: 🗌 ja 🛮 🖂 nein				

Kuc	kuck (Cuculus canorus)					
	Europäisch e Vogelart nach VRL					
1 0	Grundinformationen					
_	Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V- Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich					
S	Status: Brutvogel					
	Erhaltungszustand günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht					
na Ga Bü rei	Der Kuckuck ist in Bayern fast flächendeckend verbreitet. In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Es sind dies z.B. reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen.					
De	r Kuckuck wurde im UG nachgewiesen.					
2.1 F	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
	Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit.					
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:V-M 3					
	CEF-Maßnahmen erforderlich:					
S	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein					
22.5	Dragnaca das Stärungsvarhats nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i V m. Abs. F. DNatSchC					
Du kai	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG arch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, nn es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch imer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.					
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:					
[CEF-Maßnahmen erforderlich:					
S	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein					
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG						
Die	rtpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. es wird vermieden, wenn das außerhalb der Brutzeit freigemacht wird. Ein erhöhtes Tötungsrisiko enteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.					
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:V-M 3					

Kuckuck (Cuculus canorus)				
	Europäisch e Vogelart nach VRL			
• V-M 4				
Tötungsverbot ist erfüllt: 🗌 ja 🛮 🖂 nein				
Haussperling (Passerdomesticus)				
	Europäische Vogelart nach VRL			
1 Grundinformationen				
Rote-Liste Status Deutschland: V	Bayern: V			
Art(en) im UG nachgewiesen	potenziell möglich			
	Status: Brutvogel			
Der Haussperling ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Er ist ein synanthroper Brutvogel in Dörfern mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirken, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologischen Gärten, Viehoder Geflügelfarmen und Einkaufszentren. Er ist Nischen-, Höhlen- und Freibrüter, oft in lockeren Kolonien.				
Lokale Population: Der Haussperling wurde als	Brutvogel am Gebäude nachgewiesen.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44	Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt mög- lich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit.				
Um eine Beeinträchtigung der Populationen durch Verknappung der Brutmöglichkeiten zu vermeiden, sind an den neuen Gebäuden künstliche Nisthilfen anzubringen.				
• V-M 3				
CEF-Maßnahmen erforderlich:				
• CEF-M 4				
Schädigungsverbot ist erfüllt:	🗌 ja 🔀 nein			
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs	s. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.				
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
CEF-Maßnahmen erforderlich:				

Haussperling (Passerdomesticus)					
		Europäische Vogelart nach VRL			
Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein			
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG					
Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Dies wird vermieden, wenn das außerhalb der Brutzeit freigemacht wird. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.					
⊠Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:					
V-M 3V-M 4					
Tötungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein			
L					
Gelbspötter Hippolais icterina		Europäische Vogelart nach VRL			
1 Grundinformationen					
Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG 🗌	nachgewiesen			
		Status: Brutvögel			
Der Gelbspötter ist in Bayern lückig verbreitet. Gelbspötter brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Der Eindruck, feuchter Untergrund würde bevorzugt, lässt sich wohl damit erklären, dass sich dort oft optimale Vegetationsstrukturen, vor allem als Auwälder entlang von Flüssen oder als Gehölze in Feuchtgebieten und an Seeufern, finden.					
Lokale Population:					
Der Gelbspötter wurde im UG nachgewiesen.					
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr.	3 und 1 i.V.m	n. Abs. 5 BNatSchG			
Es werden Bäume gefällt. Dadurch können Fortpflanzungs- werden.	und Ruhest	ätten beschädigt oder zerstört			
Die Brutpaare können in andere, nicht betroffene Bereiche gebaut werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzun					
⊠Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:					
• V-M 3					
CEF-Maßnahmen erforderlich:					
Schädigungsverbot ist erfüllt:	a 🛚 nein				
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.\ Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbe					

Gelbspötter Hippolais icterina
Europäische Vogelart nach VRL
es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen. Die Tere können in ungestörte Bereiche in der Nähe ausweichen, so dass sich der Erhaltungszustand er lokalen Population nicht verschlechtert. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ja king nein
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Durch das Fällen der Bäume kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen. Um dies zu vermeiden, muss die Fällung der betroffenen Bäume außerhalb der Brutzeit erfolgen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: • V-M 3 • V-M 4 Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
Weit verbreitete und häufige Vogelarten
Höhlen-, frei- und nischenbrütende Vogelarten. Diese Arten sind häufig bis sehr häufig vorkommend, weit verbreitet und als ungefährdet in Bayern einzustufen (Bayr. Landesamt für Umweltschutz 2019)
Lokale Populationen:
Die Arten sind im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.). Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V-M 1

Weit verbreitete und häufige Vogelarten
CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt:
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt:
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
Durch das Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.).
■ V-M 1
Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Gutachten wurde untersucht, ob für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Es wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind unter Beachtung dieser Maßnahmen nicht erfüllt.

6. Literaturverzeichnis

- BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) (Hrsg.) (2007):Partner der Natur Nr. 9: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Bezzel et al. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Bezzel, Einhard (1996): BLV-Handbuch Vögel, BLV-Verlag, München
- Blab, Josef (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 24, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Agnes Terhardt und K. Peter Zsivanovits (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil
 I; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 34, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Petra Brüggemann und Harald Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil II;
 Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 30, Bonn-Bad Godesberg
- Bund Naturschutz KG Roth (2011): Kartierung der Biberreviere im Landkreis Roth. Unveröffentl. Gutachten.
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region
- Bundesamt für Naturschutz (Oktober 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- Haeupler, Henning (Hrsg.) (1989): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der BRD, Eugen Ulmer Verlag
- Kuhn, K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görgen, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer-Verlag
- Schlumprecht, H. & G. Waeber (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag Settele, J., R. Steiner, R. Reinhardt & R. Feldmann (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, Eugen Ulmer Verlag